

Gut, dass Sie dabei sind!



Andreas Wagner
Oberbürgermeister
und Stadtwahlleiter

Für die Durchführung einer Wahl werden stets mehrere Hundert Personen eingesetzt - sowohl in der Wahlzentrale als auch in den Wahlvorständen und Briefwahlvorständen.

Vielleicht gehören Sie zu den Helfern, die sich freiwillig gemeldet haben - oftmals in Kenntnis der Verfahrensabläufe bei früheren Wahlen.

Aber selbst wenn Sie weniger freiwillig für ein Wahlehrenamt berufen wurden: Sie sollten sich dieser Aufgabe nicht entziehen. Bedenken Sie, dass die Wahrnehmung dieses Ehrenamtes Sie praktisch nur einen Tag beansprucht - im Gegensatz zu manchen anderen Ehrenämtern.

Ohne Ihre Mithilfe können demokratische Wahlen nicht durchgeführt werden. Gleichzeitig vertraut Ihnen die Wählerschaft, dass Sie das Wahlergebnis zuverlässig feststellen.

Dieses Faltblatt beantwortet manche Fragen zu der Übernahme eines Wahlehrenamtes und weist gleichzeitig auf wichtige rechtliche Aspekte hin. Nehmen Sie sich die Zeit für diese Lektüre.

Andreas Wagner

Herausgeber

Stadt Wilhelmshaven
Der Oberbürgermeister - Wahlamt
Rathausplatz 7, 26382 Wilhelmshaven
Telefon: 04421/16 1234
E-Mail: wahlamt@stadt.wilhelmshaven.de
Gestaltung: Rudolf Perkams
Foto: WZ-Bilddienst
III/MMXIV

Um was geht es eigentlich?

Das Wahlrecht ist ein Grundrecht unserer Demokratie. Laut dem Artikel 20 Abs. 2 des Grundgesetzes wird die vom Volk ausgehende Staatsgewalt (erstens) vom Volk in Wahlen und Abstimmungen und (zweitens) durch besondere Organe der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung ausgeübt. Wahlen werden folglich vom Volk selbst organisiert.

Das Volk umfasst alle Staatsbürger. Diese sollen also mitbestimmen, doch können natürlich nicht alle gleichzeitig mitreden. Deshalb lebt der freiheitliche demokratische Rechtsstaat davon, dass durch allgemeine, unmittelbare, freie, gleiche und geheime Wahlen Personen gewählt werden, die dann über Angelegenheiten entscheiden, die das tägliche Leben der Bevölkerung betreffen.



Diese genannten Wahlrechtsgrundsätze haben jedoch nur dann einen Sinn, wenn der Wähler am Wahltag einen Wahlvorstand vorfindet, der den Stimmzettel aushändigt, auf Geheimhaltung der Wahl achtet und nach Wahlschluss das Ergebnis für den Wahlbezirk feststellt.

Ohne einen Wahlvorstand ist also die Abwicklung einer Wahl schlicht unmöglich. Folglich regeln die Wahlgesetze, dass jeder Wahlberechtigte zur Übernahme eines Wahlehrenamtes verpflichtet ist.

Ohne einen Wahlvorstand ist also die Abwicklung einer Wahl schlicht unmöglich. Folglich regeln die Wahlgesetze, dass jeder Wahlberechtigte zur Übernahme eines Wahlehrenamtes verpflichtet ist.

Wieso werde gerade ich berufen?

Zunächst einmal wird mit der Berufung zum Ausdruck gebracht, dass Sie für die Übernahme eines Wahlehrenamtes geeignet sind. Ihr Name und Ihre Anschrift entstammen einer der folgenden Datenquellen:



- ♦ Eine Partei hat Sie vorgeschlagen. Vorschläge von Parteien müssen vorrangig berücksichtigt werden.
- ♦ Sie haben sich erfreulicherweise freiwillig beworben. Diese Meldungen werden natürlich bevorzugt.
- ♦ Es liegen Personallisten der im Wahlgebiet wohnhaften Beschäftigten des öffentlichen Dienstes vor. Nach den Wahlgesetzen sind die Behörden verschiedener Gebietskörperschaften (... auch Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts) verpflichtet, die Bediensteten zu nennen.

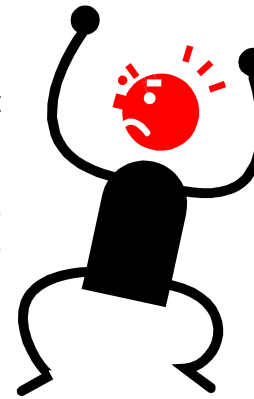
Die personenbezogenen Daten (... auch von früheren Wahlen) dürfen für weitere Wahlen verwendet werden, sofern dieser Speicherung nicht widersprochen wird.

Auf dieses Widerspruchsrecht werden Sie hiermit ausdrücklich hingewiesen.

Der Widerspruch kann zum Beispiel auf der Erklärung zur Annahme des Wahlehrenamtes formuliert werden.

Kann ich mich weigern?

Natürlich ist es manchmal ärgerlich, an einem festgelegten Tag ein Ehrenamt ausüben zu müssen. Alle Wahlgesetze regeln jedoch, dass die Übernahme eines Wahlehrenamtes nur aus einem wichtigen Grund abgelehnt werden darf. Sie können beispielsweise ablehnen, wenn Sie



- ⇒ am Wahltag das 65. Lebensjahr vollendet haben (... *selbstverständlich können ältere Menschen freiwillig mitwirken!*) ;
- ⇒ glaubhaft machen, dass Ihnen die Fürsorge für Ihre Familie die Ausübung des Amtes in **besonderer** Weise erschwert (... *z.B. die Betreuung eines behinderten Menschen*) ;
- ⇒ glaubhaft machen, dass Sie aus dringenden beruflichen Gründen, durch Krankheit oder durch Gebrechen verhindert sind, das Amt ordnungsgemäß auszuüben (... *befreit werden Beschäftigte, die amtlich mit der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung befasst sind*) ;
- ⇒ am Wahltag sich aus zwingenden Gründen außerhalb Ihres Wohnortes aufhalten (*z.B. wegen einer bereits gebuchten Reise*) .

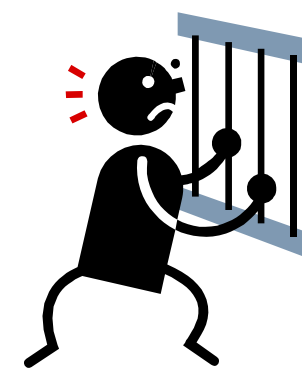
Allgemeine Erklärungen wie „Ich habe Urlaub“ oder „Teilnahme an einer Familienfeier“ reichen nicht aus.

Üben Sie unbegründet ein Wahlehrenamt nicht aus, wird ein Bußgeldverfahren eingeleitet (das ist leider schon vorgekommen!).

Gibt es ein Rechtsmittel?

Die Regelungen in allen Wahlgesetzen sind eindeutig: Entscheidungen und Maßnahmen, die sich unmittelbar auf das Wahlverfahren beziehen, können nur im Wahlprüfungsverfahren angefochten werden - also nach der Wahl. Das gilt auch für die Berufungen in ein Wahlehrenamt (siehe zum Beispiel § 26 des Europawahlgesetzes).

Das sieht zunächst nach Willkür aus, doch muss man den Gesetzgeber verstehen: Der Wahlvorstand entscheidet schließlich für die Durchführung der Wahlhandlung und für die Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk. Würden die üblichen Rechtsmittel wie „Widerspruch“ und „Anfechtungsklage“ zu der in der Verwaltungsgerichtsordnung genannten „aufschiebenden Wirkung“ der Berufungen führen, wäre die termingerechte Durchführung der Wahl geradezu ausgeschlossen.



Auch könnte die Situation entstehen, dass Wähler mangels „Personal“ vor verschlossenen Türen der Wahllokale stehen und ihr Wahlrecht nicht wahrnehmen können.

Das Wahlprüfungsverfahren ist in besonderen Gesetzen geregelt (z.B. für die Europawahl im Wahlprüfungsgesetz des Bundes). Ein Wahlprüfungsausschuss bereitet bei Einsprüchen die Entscheidungen des Bundestages vor. Gegen die Entscheidungen des Bundestages kann eine Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht eingelegt werden.

Muss ich die Berufung bestätigen?

Mit Ihrer Berufung zu einem Wahlehrenamt haben Sie einen Vordruck „Erklärung“ erhalten. Auf diesem Vordruck bestätigen Sie, dass Sie das Ehrenamt annehmen oder ablehnen. Bei einer Ablehnung müssen Sie die Gründe angeben und gegebenenfalls belegen.



Die ausgefüllte und unterschriebene Erklärung ist innerhalb der im Berufungsschreiben genannten Frist zu schicken. Im Hinblick darauf, dass sich der Termin einer Wahl nicht verschieben lässt, ist diese Frist unbedingt einzuhalten, damit im Falle

einer begründeten Ablehnung eine andere Person rechtzeitig berufen werden kann.

Antworten Sie auch nach einer Erinnerung nicht, wird davon ausgegangen, dass Sie das Wahlehrenamt ohne einen wichtigen Grund ablehnen - mit der unangenehmen Folge, dass ein Ordnungswidrigkeitsverfahren eingeleitet wird.

In der Berufung wird stets ein „Einsatzort“ genannt. Wenn Sie einen Änderungswunsch haben, so sprechen Sie mit uns. Vielleicht ergibt sich zufällig durch Tausch oder aufgrund einer Absage die Möglichkeit eines anderweitigen Einsatzes. Nicht immer können jedoch die Wahlhelfer in der unmittelbaren Nähe der Wohnung eingesetzt werden.

Habe ich besondere Pflichten?

Es ist selbstverständlich: Sie sollen das Wahlere namt unparteiisch wahrnehmen. Es darf mit Recht erwartet werden, dass der Wähler im Wahlraum nicht beeinflusst wird - weder durch Worte noch das sichtbare Tragen irgendeines Zeichens, das auf eine politische Einstellung hinweist (z.B. das Tragen der Plakette einer Partei).

Es versteht sich von selbst, dass das äußere Erscheinungsbild eines Wahlhelfers der Würde des Wahlere namtes entsprechen soll.

Eine besondere Verpflichtung ist die Verschwiegenheit über die bei der amtlichen Tätigkeit bekanntgewordenen Tatsachen, insbesondere über alle dem Wahlgeheimnis unterliegenden Angelegenheiten. So ist zum Beispiel nicht auszuschließen, dass ein Wähler durch eine Ungeschicklichkeit den ausgefüllten Stimmzettel fallen lässt und Sie erkennen, wie er gewählt hat. Ferner kann ein behinderter Wähler Sie bitten, ihm zu helfen.

Auch die Tatsache, ob jemand gewählt hat oder nicht („... war mein Nachbar schon hier?“), gehört zur Verschwiegenheitspflicht. Überhaupt dürfen Sie gegenüber anderen Wählern keine Auskünfte aus dem Wählerverzeichnis geben.

Die Verletzung des Wahlgeheimnisses wird übrigens mit einer Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren bestraft (§ 107c Strafgesetzbuch).



Wie lange muss ich tätig sein?

Sind Sie Mitglied eines Wahlvorstandes, ist es nicht notwendig, dass Sie in der Wahlzeit von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr stets anwesend sein müssen. Vielmehr können sich die Mitglieder des Wahlvorstandes tagsüber ablösen, wobei jedoch stets 3 Mitglieder des Wahlvorstandes (darunter ein leitendes Mitglied) zugegen sein müssen. Etwa ab 17.30 Uhr ist jedoch das gesamte Team gefordert.



Eine Aufgabe der Leitung des Wahlvorstandes ist es daher, sich rechtzeitig mit Ihnen in Verbindung zu setzen, um Ihre persönliche Einsatzzeit festzulegen. Aus diesem Grund wird von Ihnen erfragt, wie Sie telefonisch erreichbar sind.

Zu den Tätigkeiten der ersten Schicht gehören Vorbereitungen zur Herrichtung des Wahlraumes vor 8.00 Uhr. Ein Schichtwechsel könnte gegen 13.00 Uhr stattfinden. Ab 18.00 Uhr werden die Stimmzettel ausgewertet. Je nach Wahlbeteiligung und Größe des Wahlbezirkes kann die Ergebniser feststellung z.B. 2 Stunden dauern.

Sind Sie Mitglied eines Briefwahlvorstandes, gibt es keine besondere Schichteinteilung, da der Einsatz ohnehin erst nachmittags beginnt.

Am Rande ist zu erwähnen, dass das Team in der Wahlzentrale die „längste“ Arbeitszeit hat. Schließlich muss dort das Ergebnis für das gesamte Wahlgebiet ermittelt werden.

Was „verdiene“ ich?

Die Tätigkeit in einem Wahlvorstand ist kein Job, um Geld zu verdienen und viele Reichtümer nach Hause zu tragen. Sie erhalten für den Aufwand eine pauschale Entschädigung (... bei manchen Wahlen auch „Erfrischungsgeld“ genannt). In der Wahlordnung ist ein Mindestbetrag für diese Aufwandsentschädigung festgelegt, doch gelingt es größeren Städten kaum noch, für den Mindestbetrag in ausreichender Zahl Wahlhelfer/innen zu finden. Jede Stadt legt daher diese Entschädigung in eigener Zuständigkeit fest.



In Wilhelmshaven sind seit langer Zeit die Entschädigungen nach verschiedenen Gesichtspunkten unterschiedlich hoch gestaffelt (... weil zum Beispiel der Wahlvorsteher eine größere Verantwortung hat als ein Beisitzer). Welchen Betrag Sie erhalten, geht aus Ihrer Berufung zu dem Wahlere namt hervor. Die Aufwandsentschädigung wird noch am Wahltag bar von der Leitung des Wahlvorstandes ausgezahlt.

Fahrtkosten werden nur in den Fällen erstattet, die die jeweilige Wahlordnung vorsieht.

Nebenbei bemerkt: Alle Wahlhelfer stehen bei ihrer Tätigkeit unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung. Ferner besteht bei dem „Kommunalen Schadenausgleich Hannover“ ein Deckungsschutz für Haftpflichtschäden.

Was muss ich machen?

Es führt an dieser Stelle zu weit, alle Aufgaben eines Wahlvorstandes zu schildern. Grundsätzlich gilt, dass die Leitung den Mitgliedern die einzelnen Aufgaben zuweist (... mit Unterstützung eines Leitfadens).

So sind im Wahllokal vor Beginn der Wahlzeit etliche Vorbereitungen für die Herrichtung des Wahlraumes zu treffen. Das entsprechende Material wird selbstverständlich vom Wahlamt gestellt. Während des Wahltag es führt ein Mitglied das Wählerverzeichnis und prüft, ob der Wähler wahlberechtigt ist. Ein anderes Mitglied gibt die Stimmzettel aus und erläutert gegebenenfalls die Stimmabgabe (... natürlich völlig neutral!).



Auch wenn formell ein Mitglied des Wahlvorstandes als Schriftführer berufen wurde, kann die Leitung regeln, dass die Mitglieder sich bei den Arbeiten abwechseln.

Im Briefwahlvorstand werden stattdessen die Wahlbriefe geöffnet, die vom Briefwähler unterschriebenen Wahlscheine geprüft und die Stimmzettelumschläge in eine Urne geworfen.

Nach Wahlschluss sind Sie an der Auswertung der Stimmzettel beteiligt. Für eine möglichst rasche Auszählung werden Hilfsmittel bereitgestellt. Bei zweifelhaften Stimmzetteln wird gemeinsam über die Gültigkeit entschieden. Zum Schluss unterschreiben Sie die Wahlniederschrift und helfen bei den Aufräumarbeiten mit.

Was ist sonst noch wichtig?

Sie üben das Wahlere namt nur am Wahltag aus. Selbst wenn es in den Tagen darauf Anhaltspunkte dafür gibt, dass ein Wahlergebnis unrichtig ist, so werden Sie nicht für eine Nachzählung eingesetzt.

Leiten Sie einen Wahlvorstand bzw. Briefwahlvorstand, so erhalten Sie frühzeitig einen Leitfaden mit Hinweisen und Ratschlägen zum Ablauf der Wahl. Es gibt keinen zusätzlichen Termin für den Besuch einer Schulung. Selbstverständlich gibt das Wahlamt Auskünfte bei speziellen Fragen.

Als Leiter eines Wahlvorstandes werden Sie gebeten, am Freitag vor dem Wahltag wichtige Unterlagen vom Wahlamt abzuholen (z.B. das Wählerverzeichnis oder auch Schlüssel). Diese Tätigkeit gehört nicht zum Wahlere namt und wird daher gesondert vergütet. Ebenso verhält es sich mit der Rückgabe des Wahlmaterials am Tag nach der Wahl.

Die Leiter der Briefwahlvorstände erhalten ihre Unterlagen direkt am Ort der Auszählung.

Zu guter Letzt: Nehmen Sie selbst Ihr Wahlrecht wahr!

Sollten Sie nicht in Ihrem „eigenen“ Wahlbezirk eingesetzt werden, nutzen Sie in den Wochen vor dem Wahltag die Möglichkeit der kostenlosen Briefwahl.



Spannung kommt im Ratssaal des Rathauses auf: Die Auszählung der Wahlbriefe und Stimmzettel beginnt!

Das Wahlere namt

Fragen und Antworten